



Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat vom 26. Mai 2026	Gegenvorschlag Obergericht vom 17. Juni 2026
	I.	
	Der Erlass BGS 211.1, Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB) vom 17. August 1911 (Stand 11. Juli 2025), wird wie folgt geändert:	
§ 8 Gemeinderat ¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt von § 12 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 zuständig für folgende Fälle: 1. ... 2. Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 260a Abs. 1 ZGB (Anfechtung der Anerkennung); 3. Art. 261 Abs. 2 ZGB (Stellung als beklagte Partei im Vaterschaftsprozess); 4. Art. 316 ZGB (Tagesbetreuung gemäss Kinderbetreuungsgesetz[GS 28, 565 (BGS 213.4)], Bewilligung und Aufsicht); 5. Art. 518, 554 und 595 Abs. 3 ZGB (Aufsicht über die Willensvollstreckung und die Erbschaftsverwaltung).	5. Aufgehoben.	<i>Einverstanden</i>

2 ...		
§ 10 Erbschaftsbehörde ¹ Der Gemeinderat bezeichnet die zuständige Behörde für folgende Aufgaben im Erbrecht (Erbschaftsbehörde): 1. Art. 490 ZGB (Anordnung der Aufnahme eines Inventars bei der Nacherbeneinsetzung); 2. Art. 505 Abs. 2 ZGB (Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen); 3. Art. 517 ZGB (Amtliche Mitteilung an die Willensvollstreckerin oder den Willensvollstrecker; Ausstellung des Willensvollstreckenerzeugnisses); 4. Art. 550 ZGB (Begehren auf Verschollenerklärung); 5. Art. 551, 552 und 553 ZGB (Allgemeine Sicherungsmassregeln, Siegelung, Inventar); 6. Art. 554 und 555 ZGB (Erbschaftsverwaltung und Erbenruf); 7. Art. 556, 557, 558 und 559 ZGB (Eröffnung	6. Art. 554 und 555 ZGB (Anordnung der Erbschaftsverwaltung und Erbenruf);	<i>Einverstanden</i>

der letztwilligen Verfügung); 8. Art. 581, 582, 583, 584 und 585 Abs. 2 ZGB (Durchführung der Errichtung des öffentlichen Inventars); 9. Art. 595 ZGB (Durchführung der amtlichen Liquidation); 10. Art. 611 und 612 ZGB (Bildung von Losen und Anordnung der Versteigerung).	9. Art. 595 ZGB (Durchführung oder Anordnung der amtlichen Liquidation); 9a. Art. 602 ZGB (Anordnung der Erbenvertretung); 9b. Art. 609 ZGB (Amtliche Mitwirkung bei der Teilung);	<i>Einverstanden</i> <i>Einverstanden</i> 9b. Art. 609 ZGB (<i>Behördliche</i> Mitwirkung bei der Teilung);
§ 85 Beschwerderecht ¹ Gegen die Tätigkeit des Willensvollstreckers (Art. 518 ZGB), des Erbschaftsverwalters (Art. 554 und 595 Abs. 3 ZGB) sowie der Erbschaftsbehörde (§ 10) kann innert 20 Tagen nach Kenntnis einer Handlung oder Unterlassung beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.	§ 85 Aufsicht über die Willensvollstrecker, Erbschaftsverwalter, Erbschaftsliquidatoren und Erbenvertreter ¹ Für die Aufsicht über die Willensvollstrecker (Art. 518 ZGB), die Erbschaftsverwalter (Art. 554 ZGB), die Erbschaftsliquidatoren (Art. 595 ZGB) und die Erbenvertreter (Art. 602 ZGB) sowie die Behandlung von Beschwerden gegen ihre Anordnungen und Unterlassungen ist das Kantonsgericht zuständig. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilpro-	§ 85 Aufsicht ¹ Gegen Anordnungen und Unterlassungen des Willensvollstreckers (Art. 518 ZGB), des Erbschaftsverwalters (Art. 554 ZGB), des Erbschaftsliquidators (Art. 595 ZGB) und des Erbenvertreters (Art. 602 Abs. 3 ZGB) kann beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom

	zessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008[SR 272] über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. ² Gegen Entscheide des Kantonsgerichts kann unabhängig vom Streitwert innert 10 Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheids Beschwerde beim Obergericht geführt werden. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008[SR 272] über die Berufung.	19. Dezember 2008[SR 272] über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. ² Gegen Entscheide des Kantonsgerichts kann innert 10 Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheids oder seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidungsbegründung Beschwerde beim Obergericht geführt werden. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008[SR 272] über die Beschwerde. ³ Gegen Anordnungen und Unterlassungen der Erbschaftsbehörde (§ 10) kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 1. April 1976[BGS 162.1].
§ 85^{bis} Richtlinien der Direktion des Innern ¹ Die Direktion des Innern kann Richtlinien erlassen, insbesondere für die inhaltliche Ausgestaltung der Eröffnungsverfügung (§ 73), die Ausweise für Willensvollstrecker, für Erbschaftsverwalter sowie für die Form der Erbbescheinigung.	§ 85^{bis} Aufsicht über die Erbschaftsbehörden ¹ Für die Aufsicht über die Erbschaftsbehörden (§ 10) ist der Regierungsrat zuständig. Die Ausübung der Aufsicht erfolgt durch die Direktion des Innern. ² Entscheide der Erbschaftsbehörde können beim Regierungsrat angefochten werden. Das	Aufgehoben

	Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechts-schutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 1. April 1976[BGS 162.1]. ³ Gegen Entscheide des Regierungsrats im Rahmen der erbrechtlichen Aufsicht kann unabhängig vom Streitwert innert 10 Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheids Beschwerde beim Obergericht geführt werden. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008[SR 272] über die Berufung.	
		§ 172a Übergangsrecht ¹ Verfahren betreffend die erbrechtliche Aufsicht, die beim Inkrafttreten der Änderungen vom [Datum] hängig sind, werden von den nach bisherigem Recht zuständigen Behörden und Rechtsmittelinstanzen beurteilt.
	II.	
	Der Erlass BGS 161.1, Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010 (Stand 3. Januar 2025), wird wie folgt geändert:	
§ 19 Zivilabteilung		

¹ Die Zivilabteilung ist a) die einzige kantonale Instanz nach Art. 5 und 8 ZPO; b) die Rechtsmittelinstanz für Berufungen nach Art. 308 ff. ZPO; c) das obere Gericht in Schiedssachen gemäss Art. 356 Abs. 1 ZPO; d) das obere Gericht im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 2007 über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen[10]; e) die Rechtsbehelfsinstanz im Sinne von Art. 43 Abs. 2 des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 (Lugano-Übereinkommen)[11]; f) die zuständige Behörde für die Zustellungen im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Zivilsachen.	f) die zuständige Behörde für die Zustellungen im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Zivilsachen; h) die Rechtsmittelinstanz für die im Rahmen der erbrechtlichen Aufsicht ergangenen	
--	---	--

	Entscheide gemäss § 85 und § 85 ^{bis} des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB) vom 17. August 1911[BGS 211.1].	
§ 21 Beschwerdeabteilung ¹ Die Beschwerdeabteilung ist Beschwerdeinstanz a) in Zivilsachen nach Art. 319 ff. ZPO; b) in Strafsachen nach Art. 13 lit. c StPO; c) in Jugendstrafsachen nach Art. 7 Abs. 1 lit. c JStPO; d) zur Beurteilung von Verwaltungsbeschwerden nach § 79; e) zur Beurteilung subsidiärer Aufsichtsbeschwerden nach §§ 74 ff.; f) für die in Anwendung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) vom 23. Juni 2000[12] sowie des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA)[13] ergangenen Entscheide;		

g) für die im Rahmen der Aufsicht über die Urkundspersonen ergangenen Entscheide.		g) für die im Rahmen der Aufsicht über die Urkundspersonen ergangenen Entscheide; h) zur Beurteilung der Beschwerden gemäss § 85 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB) vom 17. August 1911[BGS 211.1].
² Sie ist die Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs.		
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen	
	IV.	
	[Abschlussklausel]	
	[Ort]	
	[Behörde]	